

STADTVERWALTUNG KEHL

Kommunalwahl

2024

REGELUNGEN ZUR KARENZZEIT

§ 20 GEMEINDEORDNUNG BW

(3) Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. (...) **Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen (Karenzzeit).**

§ 20 GEMEINDEORDNUNG BW

- Empfehlung der Rechtsaufsichtsbehörde, Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Festlegung einer Karenzzeit von mindestens drei Monaten vor dem Wahltag.

WAS BLEIBT MÖGLICH:

- Keine Veröffentlichungen im amtlichen Teil der Mitteilungsblätter
- Hinweise zu Terminen (Aufstellungsversammlungen, Wahlkampfveranstaltungen) der Parteien und Wählervereinigungen im redaktionellen Teil der Mitteilungsblätter
- Wahlwerbung im Anzeigenteil der Mitteilungsblätter:
frühestens 6 Wochen vor der Wahl (KW 18) bis spätestens 1 Woche vor der Wahl (KW 22)

STADTVERWALTUNG KEHL

HERZLICHEN DANK!